

RS OGH 1992/6/26 3Nd506/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1992

Norm

JN §109 Abs1

Rechtssatz

Wohl stellt der Wohnort (gewöhnliche Aufenthalt oder Aufenthalt) der Betroffenen im allgemeinen schon wegen der Zuständigkeitsbestimmung des § 109 Abs 1 JN einen wichtigen Grund dafür dar, die zufolge eines vorher anderen Aufenthaltes begründete Zuständigkeit zur Weiterführung eines Sachwalterschaftsverfahrens auf das Gericht des nunmehrigen Aufenthaltes zu übertragen. Dem können im Einzelfall allerdings gewichtige Gründe der Verfahrensökonomie entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 3 Nd 506/92

Entscheidungstext OGH 26.06.1992 3 Nd 506/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0046939

Dokumentnummer

JJR_19920626_OGH0002_0030ND00506_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at